



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern



Martin Graf
Regierungsrat

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Sachbearbeiterin: lic. iur. Esther Pfyl
Juristische Sekretärin mbA
Direktwahl 043 259 25 76
esther.pfyl@ji.zh.ch

Referenz: 2014/224/EP

An die Adressaten gemäss Verteilliste

31. März 2015

Änderungen des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVG); Teilnahmerechte der Oberstaatsanwaltschaft bei Verfahren betreffend Vollzugsöffnungen bei gemeingefährlichen Tätern und Informationsrecht des Opfers (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Urteil vom 16. Dezember 2013 erkannte das Bundesgericht, dass die Staatsanwaltschaft befugt ist, kantonal letztinstanzliche Entscheide über Vollzugsöffnungen bei gemeingefährlichen Tätern mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht anzufechten. Die Staatsanwaltschaft hatte in der beurteilten Sache am kantonalen Verfahren nicht teilgenommen. Das Bundesgericht erwog, es sei systemwidrig, dass es erstmals Rügen der Staatsanwaltschaft zu beurteilen habe, die sich am kantonalen Verfahren nicht beteiligt oder keine Möglichkeiten zur Teilnahme gehabt habe. Das kantonale Recht werde vorsehen müssen, dass die Staatsanwaltschaft in geeigneter Weise an solchen Vollzugsentscheidungen beteiligt werde (6B_664/2013). Nachdem bereits eine vorläufige Regelung getroffen wurde, soll nun das kantonale Recht entsprechend angepasst werden.

Bei dieser Gelegenheit soll auch § 27 StJVG, der die Bekanntgabe von Personendaten einer verurteilten Person an Opfer und Dritte regelt, aufgehoben werden. Die eidgenössischen Räte haben am 26. September 2014 das Bundesgesetz über das Informationsrecht des Opfers (Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendstrafgesetzes, der Strafprozessordnung und des Militärstrafprozesses) verabschiedet. Die Gesetzesänderungen sehen namentlich vor, dass das Opfer, dessen Angehörige sowie Dritte verlangen können, von den Strafvollzugsbehörden über bestimmte Entscheide betreffend die Haft der verurteilten Person informiert zu werden (vgl. Art. 92a StGB). § 27 StJVG entspricht (Abs. 1) bzw. widerspricht (Abs. 2) dem neuen Art. 92a Abs. 1 StGB.

Wir laden Sie ein, sich zum vorliegenden Entwurf zu äussern und ersuchen Sie um Ihre **Stellungnahme bis Ende Juni 2015**. Wir danken Ihnen bereits heute für Ihre Mitarbeit und ersuchen Sie uns Ihre Stellungnahme auch auf elektronischem Weg zukommen zu lassen (esther.pfyl@ji.zh.ch). Die Vernehmlassungsunterlagen sind elektronisch abruf-



bar unter www.regierungsrat.zh.ch → Vernehmlassungen. Für allfällige Fragen steht Ihnen Frau Esther Pfyl (Tel. 043 259 25 76) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Graf

Beilage:

- Vernehmlassungsentwurf mit Erläuterungen

Verteilliste:

- Obergericht
- Verwaltungsgericht
- Sicherheitsdirektion
- Oberstaatsanwaltschaft
- Amt für Justizvollzug
- Oberjugendanwaltschaft
- Kantonale Opferhilfestelle
- Zürcher Anwaltsverband
- Demokratische Juristinnen und Juristen